

GESETZ GEGEN GEWISSEN

„Kein Gewissen kann ein Gesetz außer Kraft setzen.“

(ein Pinneberger Richter, Januar 1975)

Egon Spiegel

Ein Fall von Musterungsverweigerung

Neben dem im bundesrepublikanischen Grundgesetz verankerten Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen existieren eine Reihe recht sonderbarer gesetzlicher Bestimmungen, die — wie es die Praxis (beispielsweise mit ihrer hohen Zahl inhaftierter Kriegsdienstverweigerer) zeigt — das zunächst sehr allgemein gehaltene Grundrecht im konkreten Fall dermaßen beschneiden, daß man geneigt ist, von dessen Auflösung zu sprechen. In jedem Fall ist der Kriegsdienstverweigerer, der dieses Grundrecht für sich in Anspruch nehmen möchte, auf Ge-
deih und Verderb — fernab aller Gleichstellung mit dem Kriegsdienstleistenden — der Militärbehörde, den Ausführenden ihrer Gesetze und nicht selten der Willkür des Militärs ausgesetzt: Da ist er gezwungen, will er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, seinen Antrag auf Anerkennung bei dem für ihn zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu stellen; da wird sein Antrag zum Gegenstand einer Befragung vor einem Prüfungsausschuß und in zweiter Instanz vor einer Prüfungskammer, die beide unter dem Vorsitz eines Beamten des Kreiswehrrersatzamtes tätig sind; da ist dem Leiter des Kreiswehrrersatzamtes die Gelegenheit gegeben, durch einen Federstrich die einmal erfolgte Anerkennung eines Kriegsdienstverweigerers null und nichtig zu machen; da kann ein Kriegsdienstverweigerer trotz laufenden Anerkennungsverfahrens zur Bundeswehr einberufen und schließlich — bei konsequenter Ablehnung jedes militärischen Dienstes — monatelang in Zellen der Bundeswehr oder in Zivilgefängnissen eingesperrt werden. Zunächst ist aber gesetzlich vorgesehen, daß auch der Kriegsdienstverweigerer militärisch erfaßt und gemustert wird.

Dieser Tatbestand macht deutlich, daß die nach amtlicher Anerkennung strebende Kriegsdienstverweigerung letztlich Sache des Militärs ist, d. h. schließlich auch das, was sie gerade nicht sein möchte: Kooperation mit dem Militär! — was bemerkenswerter Weise bisher kaum einen Kriegsdienstverweigerer zu mehr als bloß verbalen Protest veranlassen konnte. Eher noch kann man da altbekannte Worte der Resignation hören: Gesetz ist Gesetz! Und auf der anderen Seite fügen Beamte, Soldaten, Polizisten, Richter und Gefängniswächter, die mit solchen Kriegsdienstverweigerern konfrontiert werden, die — allein ihrem Gewissen folgend — gegen das eine oder andere Gesetz verstoßen müssen, noch achselzuckend hinzu: Und wir müssen auf seine Einhaltung achten — Sie müssen verstehen!

Die gesetzlichen Bestimmungen um das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung in der Zusammenschau mit hunderten verfolgten und inhaftierten Kriegsdienstverweigerern sprechen eine klare Sprache: Das Gewissen hat dort aufzuhören, wo das Gesetz anfängt.

Warum sich ein Christ nicht mustern lassen kann

Zu den Betroffenen der — im Widerspruch zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung stehenden — Einschränkungsgesetze gehört auch der Kriegsdienstverweigerer und Musterungsverweigerer Wolfgang Spiegel. Wolfgang weiß sich aus christlichem Glauben heraus zur Kriegsdienstverweigerung verpflichtet: denn Gott ist der Vater aller Menschen, deshalb sind auch alle Menschen Brüder; niemand hat das Recht, eine Waffe gegen seinen Bruder zu erheben, in welchen Staat auch dieser hineingeboren ist; die christliche Liebe zeichnet sich gerade dadurch aus, daß sie auch den Gegner einschließt: ein Merkmal der mit Jesus dem Christus angebrochenen neuen Zeit. Vor Gott hat nach Wolfgangs Auffassung kein Mensch das Recht, einen anderen Menschen, also seinesgleichen, zu mustern, zumal militärischer Zwecke wegen. Wolfgang gehorcht, indem er die Musterung verweigert, dem für ihn absolut unumstößlichen Gebot, nicht zwei Herren dienen zu dürfen, zumal diese ganz und gar im Gegensatz zueinander stehen: gemeint ist der schaffende und einende Gott auf der einen und das zerstörende und trennende Militär auf der anderen Seite. Musterung durch das Militär und Kriegsdienstverweigerung ist nach Wolfgangs Verständnis ein unüberbrückbarer Gegensatz.

Im Dezember vergangenen Jahres teilte er deshalb dem Kreiswehrrersatzamt mit, daß er der Aufforderung zur Musterung nicht nachkommen werde und begründete dies mit seinem christlichen Glauben (vgl. sein Schreiben vom 10.12.1974 auf S.24). Gleichzeitig brachte er zum Ausdruck, daß er sich niemals einem Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer stellen und darüber hinaus auch den Zivildienst verweigern werde.

Hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens macht Wolfgang ähnliche Bedenken geltend wie zur Musterung: kein Mensch ist in der Lage und berechtigt, das Gewissen anderer zu prüfen; nur eine Instanz kann und darf dies: die göttliche. Wo Menschen sich anmaßen, über das Gewissen anderer — mit einer noch zusätzlich so folgenschweren Wirkung wie im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer — zu entscheiden, versündigt sie sich gegen die Gleichheit aller Menschen vor Gott, die es nicht erlaubt, daß sich auch nur ein Mensch über den anderen herrschend und richtend erhebt. Wolfgang lehnt deshalb das KDV-Anerkennungsverfahren ab.

Durch seine Lebensweise kann Wolfgang glaubhaft machen, wie ernst es ihm um das Engagement für den Frieden ist: seit seinem Abitur arbeitet er als Erziehungshelfer in einem Waisenhort; in seinen wenigen freien Stunden studiert er an der Universität Freiburg katholische Theologie. Wolfgang kennt außer Gott keine Autorität, die ihn auf einen Friedensdienst verpflichten kann. Gottes Wille aber gilt für jeden und für unbegrenzte Zeit: auch dem „Untauglichen“ und auch ihm ein ganzes Leben lang. Durch seine Erziehungstätigkeit versucht er, diesem Willen anfanghaft gerecht zu werden. Wolfgang wird deshalb auch keiner staatlichen Einberufung zum Zivildienst folgen. Zudem ist er sich darüber im klaren, daß auch die Zivildienstleistenden — also Kriegsdienstverweigerer — im Kriegsfall für unbestimmte Zeit einberufen und deshalb auch militärstrategisch eingeplant werden können.

Wenn ein Kriegsdienstverweigerer nicht zur Musterung geht

Am 13. Februar 1975, gegen 9,00 Uhr, wurde Wolfgang — nachdem er auch einer

zweiten Aufforderung zur Musterung nicht gefolgt war -- von drei (!) Polizisten im Auftrag des Leiters des Kreiswehrrersatzamtes Freiburg in der Evangelischen Studentengemeinde festgenommen und unter Anwendung von Gewalt der Musterungsbehörde zugeführt (siehe Bild 1). Die Zwangsmusterung fand nach Augenschein statt, weil Wolfgang dem Kreiswehrrersatzamt jede Mitarbeit versagte: Er gab weder Auskunft zur Person noch ließ er sich ärztlicherseits mustern; den Musterungsbescheid nahm er trotz mehrfachen Drohungen nicht an. Der ihm zugeordnete Wehrpaß blieb unausgefüllt und ohne Paßfoto beim Kreiswehrrersatzamt zurück.



Wolfgang Spiegel wird von drei Polizisten zum Kreiswehrrersatzamt gebracht.

Mitglieder der „Gewaltfreien Aktion Freiburg“ reagierten auf die Festnahme Wolfgangs blitzschnell durch eine Aktion unter der Überschrift „Christenverfolgung durch Kreiswehrrersatzamt — religiöser Kriegsdienstverweigerer zwangsgemustert“. Bevor die Polizisten mit dem Festgenommenen beim Kreiswehrrersatzamt eintrafen, hatte sich die Gruppe mit längst vorbereiteten Sandwich-Plakaten und einem Transparent bereits am Eingang des Kreiswehrrersatzamtes postiert (siehe Bild 2). Hinter den Polizisten drangen sie dann in das Kreiswehrrersatzamt ein, wo sie Wolfgangs Begründungsschreiben an anwesende Wehrpflichtige und an die Diensttuenden verteilten. Tags zuvor hatte sich Wolfgang schon in einem Schreiben an alle Diensttuenden des Kreiswehrrersatzamtes gewandt, in dem er um Verständnis für seine Musterungsverweigerung bat; darin heißt es unter anderem: „Morgen soll ich nun . . . von Polizisten festgenommen und in Ihrem Kreiswehrrersatzamt voraussichtlich zwangsgemustert werden. An meiner Einstellung und Entscheidung hat sich nichts geändert; ich werde mich deshalb auch einer Zwangsmusterung widersetzen müssen. Ich möchte Sie schon jetzt um Ihr Verständnis für meine Einstellung und mein Verhalten bitten, das stets gewaltlos und niemals gegen Sie persönlich gerichtet sein wird.“

Die Reaktionen der Polizisten und Beamten des Kreiswehersatzamtes bei der Festnahme und Zwangsmusterung lassen sich auf einen Nenner bringen: angesichts der freimütigen Gewissensäußerung und gewaltlosen Haltung des Musterungsverweigerers betonten sie unaufhörlich, nicht für die Gesetze verantwortlich zu sein, auf Grund derer Wolfgang in diese Lage gekommen sei, es gäbe nun einmal diese Gesetze, und sie müßten ausführen, was diese Gesetze vorschreiben würden, so leid es ihnen auch in diesem Fall tun würde . . . sie würden aber Wolfgangs Entscheidung verstehen können. Der Leiter des Kreiswehersatzamtes riet schließlich dem Musterungsverweigerer, sich doch an die Politiker zu wenden, da die Musterungsbehörde die falsche Stelle sei für seinen Protest; jetzt aber solle er sich mustern lassen, denn Jesus verlange von ihm nicht das Martyrium; auch der Glaube habe sich den bestehenden Gesetzen anzupassen. In einem letzten Umstimmungsversuch gab er zu bedenken, daß christliche Nächstenliebe auch heißen würde, der Musterungsbehörde keine Schwierigkeiten zu machen. Die allzu verständliche Verlegenheit im Umgang mit dem Musterungsverweigerer ließ in besonderer Weise das Verhalten der Polizisten und Kreiswehersatzamtsangehörigen als ein marionettenhaftes, weil alle private Meinung ausschließen müssendes, erscheinen.



Mitglieder der Gewaltfreien Aktion Freiburg protestieren gegen Wolfgangs Zwangsmusterung

Wenn Gesetz gegen Gewissen steht

Wolfgang selbst hält seine Weigerung gegenüber Militär und Staat wohl für gesetzeswidrig im Sinne geltender ungerechter Gesetze und ist deshalb auch bereit, die Folgen seiner Weigerung auf sich zu nehmen; im Gegensatz dazu hält Wolfgang seine Weigerung aber nicht für rechtswidrig; vor Gott hat er nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht zur konsequenten Kriegsdienstverweigerung bis hin zur Musterungsverweigerung. Er weiß sehr wohl, daß ihm im Namen des Gesetzes und

gegen seinen Willen allerhand angetan werden kann; er weiß aber auch, daß eines gegen seinen Willen nicht geschehen kann: die Ungültigmachung seiner einmal getroffenen Gewissensentscheidung. Mit Henry David Thoreau und Mahatma Gandhi wird er sagen können: in einer Gesellschaft mit ungerechten Gesetzen ist der Platz eines jeden anständigen Mannes der im Gefängnis.

Die Kriegsdienstverweigerung hat unter den Christen eine lange Tradition. Das gut überlieferte amtliche Protokoll zur Musterungsverweigerung des hl. Maximilian vom 12.3.295 in Thebeste macht uns mit einem Zeugen der Kriegsdienstverweigerung bekannt, der mit seiner aus christlichem Glauben entsprungenen Musterungsverweigerung ebenfalls gegen geltende Gesetze verstieß und aus diesem Grunde das Martyrium erleiden mußte (vgl. das Protokoll auf Seite). Damals wie heute bewahrheitet sich: der Versuch einer radikalen Nachfolge Christi führt in die Konfrontation mit den bestehenden Gesetzen und deren Ausführenden.

Wolfgang Spiegel (78 Freiburg, Händelstr.20) ist kein Einzelfall. Mit Hans Georg Gebel (78 Freiburg, H.-v.-Stephan-Str.20) wurde am 19.2.1975 bereits ein zweiter Musterungsverweigerer polizeilich festgenommen und im Freiburger Kreiswehersatzamt zwangsgemustert. Hans Georg mußte, da er ebenfalls gewaltlosen Widerstand leistete und der Festnahme nicht folgte, von den Polizisten zum Kreiswehersatzamt getragen werden. Hans Georg hatte schon vor drei Jahren die Erfassung verweigert.

* * *

Zentralstelle der katholischen Seelsorge
für Zivildienstleistende

ZdD

Informationen

1. Quartal 1975

Aus dem Inhalt:

Probleme des Friedens in der Welt von heute

Bibel und Imperialismus in Israel

Musterungsverweigerung

Inhaftierte Kriegsdienstverweigerer

Über den Zivildienst hinaus

Zivildienst – Praktikum für die Zukunft?

Kampf gegen das Kernkraftwerk Wyhl